

## FORMBLATT „NICHTWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT“

### Nachweis der buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Zutreffendes bitte ankreuzen - Beachten Sie bitte die beigefügten Erläuterungen

Antragsteller/Einrichtung:

Thema des Vorhabens / Förderkennzeichen:

#### Erklärungen:

- Wir sind sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich tätig.
- Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.
- Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit.
- Wir führen eine Abgrenzungsrechnung zur Trennung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bzw. der Betriebe gewerblicher Art (BgA).
- Wirtschaftliche Tätigkeiten werden nicht mit Mitteln der Grundfinanzierung oder sonstigen öffentlichen Mitteln subventioniert.
- Die buchhalterische Trennung von nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten wird durch die Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss bestätigt.
- Durch die zuständigen Steuerbehörden ist die tatsächliche Gemeinnützigkeit per Bescheid rückwirkend anerkannt / sind die Voraussetzungen einer Gemeinnützigkeit festgestellt worden. *Bitte nicht zutreffendes streichen.*
- Wir sind überwiegend (die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität darf nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur ausmachen) - und damit auch im Rahmen des geförderten Vorhabens - **nichtwirtschaftlich** tätig.
- Wir sind ausschließlich - und damit auch im Rahmen des beantragten Vorhabens - **wirtschaftlich** tätig und damit diesbezüglich als ein Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen.

Ich/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift /  
Stempel

## Erläuterungen zum Formblatt Nichtwirtschaftliche Tätigkeit zum „Nachweis der buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten“

Als **Forschungseinrichtungen** gelten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (wie bspw. Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen) unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Forschungseinrichtungen fallen unter das EU-Beihilferecht, wenn sie neben nichtwirtschaftlichen auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und die für die betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich zugewiesene Kapazität mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur ausmacht. Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 5.1. des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe.

Zu den **nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten** zählen die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen. In der Regel sind dies

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen und die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

Zu den **wirtschaftlichen Tätigkeiten** zählen insbesondere die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung.

Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Er ist definiert als selbständige und nachhaltige Tätigkeit durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung hinausgeht. Es ist nicht notwendig, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

**Betriebe gewerblicher Art (BgA)** sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Begriff umfasst alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich

In Bezug auf die **Subventionierung** wirtschaftlicher Tätigkeiten mit öffentlichen Mitteln werden keine einzelnen Projekte, sondern die Einrichtung als Ganzes betrachtet. Dabei sind die Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden. Um eine Quersubventionierung zu vermeiden, sind die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander zu trennen. Ziel ist der Nachweis, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht durch staatliche Mittel subventioniert werden.

Der **Unternehmenscharakter** hängt nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten. In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Unternehmenscharakter von Forschungseinrichtungen vgl. Kapitel 5.1. des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe.